

säumen werden, uns, die wir in kleinen Orten wohnen und eine Vereinigung bedeutend mehr Schwierigkeiten bereiten dürfte, hilfreich die Hand zu bieten und mit gutem Beispiel voran zu gehen. Ich habe die feste Ueberzeugung, dass die anständigeren Collegen sich gern bereit zeigen werden, Ihrem Rufe zu folgen und bereitwilligst einen „Verein der Uhrmacher Prags“ zu unterstützen gesonnen sind.

Legen Sie aber so bald als möglich Hand ans Werk. Eine Einladung zu einer Versammlung Ihrerseits in einer der nächsten Nummern dieses Journals dürfte genügen, die Collegen zu vereinigen.

Indem ich erwarte, nicht vergebens an den collegialen Sinn meiner geehrten Collegen appellirt zu haben, zeichne achtungsvoll
Leitmeritz, im April 1878.

Ferdinand Manger.

Statuten des Gewerbe-Vereins zu Riesa.

(Schluss aus Nr. 12.)

§ 4.

Anfertigung und Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

Die Gewerbe-Commission hat jedes Jahr eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in's Leben zu rufen, über die Art und Weise derselben hat sie sich mit dem Vorstand und dem Ausschuss des Gewerbe-Vereins gemeinschaftlich zu berathen. Es ist wünschenswerth, dass eine solche schon im Jahre 1878 ins Auge zu fassen ist.

Die hierauf bezügliche Bekanntmachung hat besonders hervorzuheben, dass nur solche Arbeiten zur Ausstellung zugelassen werden, welche ausschliesslich von Lehrlingen angefertigt worden sind. Dieselben sind mit dem Namen des Lehrmeisters und Lehrlings, und wie lange solcher gelernt hat, zu versehen.

Es ist wünschenswerth, dass jeder Lehrling, welcher die Hälfte seiner Lehrzeit bestanden hat, sich an dieser Ausstellung betheiligt, und von seinem Lehrmeister hierzu angehalten werde.

Während der Ausstellung wirkt die Commission als Prüfungs-Commission, und hat sich nach Erforderniss durch Fachmänner zu verstärken, welche aus der Mitte des Gewerbe-Vereins zu wählen sind.

Die besten Arbeiter sind nach eingehender Prüfung auszuzeichnen. In was diese Auszeichnung besteht, darüber beschliesst der Gewerbe-Verein.

Ueber die Ausstellungsobjecte, sowie über die Aussteller selbst ist ein besonderes Register zu führen und darin die Prüfungs-Vermerke mit einzubringen.

§ 5.

Austellung von Lehrbriefen.

Hat der Lehrling seine lehrvertragsmässige Lehrzeit überstanden, so ist demselben auf Wunsch ein Lehrbrief von der Commission zu ertheilen.

Dieser Lehrbrief ist auf Grund des vom Lehrmeister ertheilten Zeugnisses sowohl, als auch auf Grund des unter 4 genannten Register über Ausstellung von Lehrlingsarbeiten anzufertigen, und enthält bezüglich der Befähigung als Gehilfe den Vermerk: „ausgezeichnet“, „gut“ oder „genügend“.

Schema zum Lehrbrief.

Friedrich August N. N. hat in der Zeit vom 1 Mai 1876, bis mit 30. April 1879 bei dem Uhrmacher N. N. von . . . die Uhrmacherkunst erlernt, und hat sich während dieser Zeit die Fähigkeiten, welche von einem Uhrmachergehilfen verlangt werden, in „ausgezeichneter“, „gut“ „genügender Weise angeeignet. Sein moralisches und gesittetes Verhalten etc.

Zur Bescheinigung dieses ist von der unterzeichneten Gewerbe-Commission gegenwärtiger

Lehrbrief

angefertigt und von dem Lehrmeister mit vollzogen worden.

Riesa am

Der Lehrbrief hat als Document für den Gehilfen einen besonderen Werth, deshalb dürfte derselbe besonders calligraphisch ausgestattet sein und ist derselbe noch mit dem Embleme des Gewerbe-Vereins dem „Bienenkorb“ zu versehen.

Die Aushändigung des Lehrbriefes kann öffentlich und zwar in der unter A. § 3. aufgeführten öffentlichen Verhandlung geschehen.

Gedruckte oder lithographische Formulare sind ebenfalls durch den Gewerbe-Verein herstellen zu lassen, der Betrag hierfür jedoch bei Aushändigung desselben wieder einzuziehen.

§ 6.

Schiedsgericht bei Lehrvertragsbruch.

Die Commission hat auf Wunsch einer oder der andern Parthei bei Verletzung des Lehrvertrages als Schiedsgericht zu wirken.

Sie hat daher zunächst den Lehrvertragsbruch festzustellen, beide Parteien eingehender anzuhören, den Verletzer sodann auf das ungesetzliche seiner Handlungsweise aufmerksam zu machen, und moralisch dahin zu wirken, dass beide Parteien sich verständigen, damit der öffentlich anerkannte Lehrvertrag nicht illusorisch bleibt.

Mittel und Wege über dieses Verfahren sind zunächst in den schon bestehenden Gewerbe-Schiedsgerichten zu suchen, und dürfte die Commission sich mit dem Ausschuss des Gewerbe-Vereins eingehender damit beschäftigen.

Geschäfts-Ordnung der Gewerbe-Commission des Gewerbe-Vereins.

Die Gewerbe-Commission, aus der Mitte des Gewerbe-Vereins gewählt, und dormalen aus sieben Mitgliedern bestehend, hat zunächst die intellectueller sittliche Ausbildung der Lehrlinge sowohl, als auch die Lehrvertrags-Verhältnisse des Lehrmeisters mit den Angehörigen des Lehrlings festzustellen resp. zu überwachen, zu diesem Zweck beschliesst derselbe Folgendes:

§ 1. Jeder Lehrmeister innerhalb des Gerichts-Amtsbezirk Riesa, welcher nach § 116 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 berechtigt ist, Lehrlinge zu halten und auszubilden, kann dieselben nach vorhergegangener Anmeldung in den von der Commission näher zu bestimmenden und öffentlich bekannt gemachten Tage verpflichten lassen. Die Anmelde-Formulare sind nach dem im Entwurf § 2 festgesetzten Schema anzufertigen.

§ 2. Der im Entwurf genehmigte Lehrvertrag und die Verhaltensmassregeln der Lehrlinge sind gleichzeitig mit dem unter § 1 genannten Schema in der hiesigen Buchdruckerei anzufertigen zu lassen.

§ 3. Jedem Commissions-Mitgliede steht es zu, sich der Verabfolgung der unter § 2 genannten Schema's zu unterziehen. Die Geschäftsstellen werden bekannt gemacht. Der Inhaber einer solchen Geschäftsstelle ist verpflichtet auf Wunsch den Lehrvertrag auszufüllen.

§ 4. Die öffentliche Sitzung zur Verpflichtung der Lehrlinge findet jedes Jahr am Himmelfahrtstage statt, und zwar dieses Jahr am 10. Mai.

§ 5. Die hierauf bezughabenden Bekanntmachungen im hiesigen Anzeiger finden das erste Mal in der ersten Nummer nach Ostern, die anderen in gleichmässigen Zeiträumen, während die letzte hingegen in der letzten Nummer vor dem Himmelfahrtstage stattfinden muss. Für dieses Jahr die erste am 7. April, die letzte am 8. Mai.

§ 6. Die Berathung und Beschlussfassung über dieses Jahr noch vorzunehmende Ausstellung von Lehrlingsarbeiten sind nothwendig und geboten.

§ 7. Die definitive Beschlussfassung und das hierüber entworfene Programm wird in der öffentlichen Sitzung bekannt gemacht.

§ 8. Sollte es geboten sein, dass sich die Commission bei Berathung dieser Frage cooptire, so sind Fachleute durch die Commission zu wählen, und solche nur zu den Sitzungen einzuladen, wenn diese Frage auf die Tagesordnung gesetzt ist